

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 25. Juni 1914.)

19. Gebührenordnung

für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 22. Juni 1914.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird gemäß § 80 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den approbierten Ärzten und Zahnärzten stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, insbesondere nach der Beschaffen-